

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 15. September 2024

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Unternehmen der Chemie, Pharma und Life Sciences Industrien in der Schweiz. Unsere Mitglieder engagieren sich aktiv für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft, für Ressourcenschonung sowie für den Klimaschutz. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass regulatorische Anpassungen mit Augenmass erfolgen, innovationsfreundlich ausgestaltet sind und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz nicht schwächen.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen der Abfallverordnung (VVEA) sowie zur geplanten Verordnung über Verpackungen (VerpV) wie folgt Stellung.

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie die Präzisierung der Verwertungshierarchie im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken». Die Priorisierung der Wiederverwendung und stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und rein energetischen Verwertung entspricht den Grundprinzipien einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Abfallbewirtschaftung.

Für die praktische Umsetzung ist es aus Sicht der Industrie entscheidend, dass die im Umweltschutzgesetz festgelegten Bedingungen konsequent berücksichtigt werden: Wiederverwendung oder stoffliche Verwertung sollten nur dann priorisiert werden, **wenn sie technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und ökologisch vorteilhaft sind**. Diese Kriterien sind zentral, um die Umsetzung praxisgerecht, verhältnismässig und realistisch zu gestalten. Wird dies nicht konsequent beachtet, besteht die Gefahr, dass Massnahmen eingeführt werden, die technisch schwer umsetzbar sind, für Unternehmen unverhältnismässig

Kosten verursachen oder ökologisch kaum messbare Vorteile bringen bzw. zu schwer lösba- ren Zielkonflikten führen.

Anträge zu den einzelnen Artikeln:

- **Definition Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a Ziff. 4)**

Die Anpassung der Definition betrifft primär KVA-Anlagen. Zwei Varianten stehen zur Diskussion:

- Variante 1: Alle Verbrennungsrückstände von KVA, unabhängig vom Input (Siedlungsabfälle oder Marktkehricht), gelten als Siedlungsabfälle.
- Variante 2: Nur Rückstände aus "echten" Siedlungsabfällen fallen unter das Monopol.

Aus Sicht von scienceindustries ist nachvollziehbar, dass Variante 1 am praxisgerechtesten er- scheint, da sie den Vollzug vereinfacht und die gesetzlich vorgeschriebene Metallrückgewinnung (z. B. Zink aus KVA-Filteraschen) erleichtert. Gleichzeitig sollte in Variante 1 klar unterschieden werden zwischen:

- KVA-Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, und
- Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Verbrennung von Siedlungsabfällen ist, die jedoch gelegentlich einen Anteil solcher Abfälle mitverbrennen, z. B. Sonderabfallverbrennungs- anlagen (SAVA), in denen Abfälle aus Industriearealen entsorgt werden: Diese Abfälle sol- len **nicht** dem kantonalen Monopol unterliegen, da sie aufgrund einer möglichen chemi- schen oder biologischen Kontamination als Sonderabfälle vor Ort behandelt werden müs- sen.

- **Biogene Abfälle (Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 14 Abs. 1)**

scienceindustries nimmt die verstärkte Pflicht zur stofflichen Verwertung oder Vergärung bioge- ner Abfälle zur Kenntnis. Diese betrifft neu auch Industrie- und Gewerbeabfälle, sofern sie sich für eine stoffliche Verwertung eignen. Bei der Umsetzung ist der Grundsatz zu beachten, dass die Priorisierung nur gilt, wenn sie sinnvoll ist und die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt wird.

2. Verordnung über Verpackungen (VerpV)

Die Anpassungen entsprechen den erwarteten europäischen Vorgaben und tragen dem übergeordneten Ziel Rechnung, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Besonders positiv bewerten wir, dass auf Verbote ver- zichtet wird. Erfahrungen aus Europa, insbesondere mit der Einwegplastikrichtlinie (EU) 2019/904, zeigen, dass Verbote zu weniger nachhaltigen Alternativen führen können und sich nur schwer umsetzen lassen.

Gleichzeitig sehen wir Handlungsbedarf: Der Anwendungsbereich der Verordnung ist zu weit gefasst. Zahlreiche Verpackungskategorien können aufgrund von Produktsicherheitsanforderungen oder Kontami- nationsrisiken weder recycelt noch wiederverwendet werden. Deshalb sollten gezielte Ausnahmen vorge- sehen werden. Darüber hinaus fehlen bestimmte Mengenschwellen, wodurch die praktische Umsetzung in einzelnen Fällen unnötig erschwert wird.

Die neue Mitteilungspflicht nach Art. 21 – mit detaillierter Aufschlüsselung nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen nach einzelnen Polymeren – erscheint unverhältnismässig und geht deutlich über die Anforderungen der meisten EU-Länder hinaus.

Anträge zu den einzelnen Artikeln:

- **Geltungsbereich (Art. 1)**

Die Verordnung enthält derzeit keine ausdrücklichen Ausnahmen für bestimmte Verpackungsty- pen, etwa für Verpackungen von Gefahrgut, Chemikalien oder pharmazeutischen Produkten. Auch Transportverpackungen werden lediglich im erläuternden Bericht erwähnt, sind in der Verordnung selbst jedoch nicht explizit ausgenommen. Mit einer entsprechenden Ausnahme könnten spezi- elle Verpackungen – beispielsweise Arzneimittel-Verpackungen oder Verpackungen aus der

chemischen Produktion (Gefahrgut) – von der Verordnung ausgenommen werden, da diese aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen kaum recycelt oder wiederverwendet werden können.

Antrag 1: Ergänzung Art. 1, neuer Abs. 2

² Die Verordnung findet keine Anwendung auf Verpackungen, die aufgrund der Beschaffenheit der darin enthaltenen Waren, nicht für eine Wiederverwendung oder ein Recycling geeignet sind.

- **Verfügbarkeit von Rezyklat (Art. 3)**

Die Recyclingkapazitäten in Europa sind begrenzt, und nicht alle verfügbaren Rezyklate erfüllen die für industrielle Verpackungen erforderliche Qualität. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, in Lit. c einen Vorbehalt aufzunehmen, der die tatsächliche Verfügbarkeit von Rezyklaten berücksichtigt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verordnung keine festen Quoten vorsieht. Solche Quoten würden die praktische Umsetzung erschweren, insbesondere in Bereichen, in denen die Funktionalität der Verpackungen – insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und technische Anforderungen – nicht eingeschränkt werden darf.

Antrag 2: Ergänzung Art. 3, lit. c

c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten, wobei die Verfügbarkeit der erforderlichen Qualitäten und Mengen zu berücksichtigen ist.

- **Rücknahmepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff und entsprechende Berichterstattung (Art. 4, Art.5)**

Die Verordnung führt eine Rücknahmepflicht für Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff ein, verbunden mit entsprechenden Meldepflichten. Aus Sicht von scienceindustries fehlt jedoch eine Mindestgrenze für die Meldepflicht, wodurch auch sehr kleine Mengen erfasst würden. Dies kann den administrativen Aufwand unverhältnismässig erhöhen, ohne dass dadurch ein relevanter Beitrag zur Kreislaufwirtschaft entsteht.

Antrag 3: Es soll geprüft werden, eine Mindestgrenze für die Meldepflicht von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff einzuführen, um unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand für sehr geringe Mengen zu vermeiden.

- **Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Verpackungen aus Glas (Art. 7)**

Die Verordnung sieht eine vorgezogene Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen vor. Aus Sicht von scienceindustries ist zu prüfen, ob die Erhebung der Gebühr pro Verpackung sinnvoll und zielführend ist, oder ob eine Bemessung anhand der Verpackungsgrösse / -menge praxisgerechter und einfacher umsetzbar wäre.

Antrag 4: Bei der Erhebung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Glasverpackungen soll geprüft werden, ob statt einer Abgabe pro Verpackung eine Bemessung nach Verpackungsgrösse oder -menge praktikabler und effizienter ist.

- **Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen bzw. Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen (Art. 20, Art. 21)**

Mit der in die Vernehmlassung gegebenen Revision wird eine neue Meldepflicht eingeführt. Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen sowie von leeren Einweg-Serviceverpackungen müssten dem BAFU künftig das Gewicht der im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Verpackungen melden – aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterialien und bei Kunststoffverpackungen zusätzlich nach den verschiedenen Polymeren (insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC). Dieser Detaillierungsgrad geht deutlich über die Anforderungen der EU hinaus. Der damit verbundene bürokratische Mehraufwand, inklusive Aufbau von Reporting-Systemen, zusätzlichen Kosten und erhöhter Arbeitsbelastung für Unternehmen, erscheint aus Sicht von scienceindustries unverhältnismässig.

Besonders herausfordernd ist die Situation im Pharmabereich: Verpackungen bestehen hier oft aus mehreren Materialien und komplexen Kombinationen. Eine detaillierte, exakte

Aufschlüsselung nach einzelnen Polymerarten ist in der Praxis sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich. Zudem ist der Nutzen einer solch granularen Berichterstattung fraglich. Wenn das Ziel darin besteht, langfristig diejenigen Materialien zu identifizieren, bei denen die Recyclingquoten ungenügend sind, könnte dies im Bedarfsfall, etwa bei Nichterreichung der Ziele, auch gezielt durch Studien ermittelt werden. Präventiv stimmt das Verhältnis zwischen Aufwand, Kosten und Nutzen aus unserer Sicht nicht.

Auf EU-Ebene hat die Kommission am 1. August die Konsultation für den Circular Economy Act eröffnet, der voraussichtlich 2026 in Kraft treten soll und ein Alignment mit der Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) bewirken wird. Da Unterschiede in Nomenklatur und Berichtsgranularität zwischen den Mitgliedstaaten die Einhaltung der Vorschriften erheblich erschweren, plant die EU, die Nomenklatur an den Vorschlag der PPWR anzupassen, um einen einheitlichen Standard zu schaffen. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, zunächst diese neue Nomenklatur abzuwarten, anstatt ein nationales Reporting-System einzuführen, das in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste.

Die Meldung erfolgt zudem durch den Hersteller und nicht durch den Inverkehrbringer, wodurch unklar bleibt, ob der Absatzmarkt bei Verkauf über Händler zuverlässig erfasst werden kann. Es ist sicherzustellen, dass die Reportingpflicht bei jener Legal Entity liegt, die die Produkte tatsächlich auf den Markt bringt. Ein Reporting durch Hersteller- oder Produktionsstandorte ist nicht zielführend, da ein erheblicher Teil der Produkte exportiert wird. Die dabei entstehenden Abfälle fallen daher nicht in der Schweiz an und werden entsprechend auch nicht in der Schweiz wiederverwendet oder recycelt. Darüber hinaus wird die Pflicht an die Lohnsumme oder den Umsatz des Unternehmens geknüpft, was wenig zielführend ist. Eine Orientierung an Mindestmengen, wie sie in Deutschland üblich ist (z. B. 80 t für Glas, 50 t für Papier/Karton, 30 t für andere Verpackungen), wäre aus unserer Sicht praxisgerechter.

Schliesslich wird auch hier deutlich, dass in stark regulierten Bereichen, wie bei medizinischen Produkten oder Chemikalien, eine derartige Meldepflicht voraussichtlich kaum zu mehr Recycling oder Wiederverwendbarkeit führt, da diese Verpackungen bereits unter strengen Vorschriften hergestellt und gebraucht werden. Vor diesem Hintergrund und im Sinne der in Art. 1 vorgeschlagenen Ausnahmen sollte die Meldepflicht für diese Verpackungen ausdrücklich nicht gelten.

Antrag 5: Die Meldung soll ausschliesslich durch den Inverkehrbringer erfolgen.

Antrag 6: Die Meldepflicht soll sich an Mindestmengen orientieren und nicht an Lohnsumme oder Umsatz des Unternehmens.

Antrag 7: Die Einführung eines nationalen Reporting-Systems für Einwegverpackungen soll vorerst zurückgestellt werden, bis die EU-Nomenklatur vorliegt. Der Detaillierungsgrad der Meldung soll in jedem Fall vereinfacht werden. Zu diesem Zweck wird **die Streichung von Lit. b in Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2** beantragt.

Antrag 8: Für spezielle Verpackungen (z. B. medizinische Produkte, Chemikalien oder Gefahrgut) soll die Meldepflicht im Sinne der in Art. 1 vorgeschlagenen Ausnahmen ausdrücklich nicht gelten.

- **Inkrafttreten (Art. 27)**

Eine einheitliche Umsetzung der Recyclingziele setzt voraus, dass ausreichende Sammel- und Verwertungsinfrastrukturen verfügbar sind. Diese lassen sich jedoch je nach Material unterschiedlich schnell aufbauen. Eine starre Frist per 1. Januar 2027 würde Unternehmen unverhältnismässig belasten. Ein gestaffeltes Vorgehen ist daher nicht nur sachgerecht, sondern auch notwendig, um eine realistische und verhältnismässige Umsetzung zu gewährleisten.

Antrag 27: Ergänzung Art. 27, Abs. 4

4 Artikel 6 tritt wie folgt in Kraft

a. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2030

b. für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff, für welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch keine in der Schweiz nutzbare Sammelsysteme bestehen, am 1. Januar 2035.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Umwelt und Nachhaltigkeit



Regula Suter
Gefahrgut & Logistik, Abfälle